

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH: Registrierungspflichtigkeit von Verbindungselementen¹

Mit der REACH VO ist zum 1. Juni 2007 ein neues Chemikalienrecht in Kraft getreten. Die REACH VO unterscheidet in Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Gemäß Art 3 REACH VO handelt es sich bei Verbindungselementen um sogenannte Erzeugnisse. Erzeugnisse sind Gegenstände, deren Funktion nicht durch ihre Stoffwirkung (z.B. durch die Metallkomponenten in der Legierung), sondern durch ihre äußere Form bestimmt wird.

Registrierungs- und Meldepflichten an die Chemikalienagentur

Erzeugnisse sind nach Art. 7 Abs. 1 REACH Verordnung immer nur dann registrierungspflichtig, wenn sie Chemikalien enthalten, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei Verbindungselementen in der Regel nicht der Fall.

Selbst Verbindungselemente, die eine so genannte Opfer-Schutzschicht enthalten, d. h. eine Beschichtung, die geopfert wird, um das Bauteil zu schützen, fallen nicht unter die Registrierungspflicht. Grund ist, dass nicht die Schutzschicht als solche freigesetzt wird, sondern lediglich bestimmte Reaktionsprodukte. Einschlägig ist insofern die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 (b) REACH VO in Verbindung mit

Anhang V Abs. 3 REACH VO. Danach sind Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus sind Erzeugnisse nach Art. 7 Abs. 2 REACH VO meldepflichtig, wenn sie besonders besorgniserregende Stoffe (Art 57) enthalten und diese gemäß Art. 59 in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Die jeweils aktuelle Kandidatenliste ist einsehbar unter:

(www.echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp).

Importeure/Produzenten sind von der Meldepflicht betroffen, wenn der in der Kandidatenliste aufgelistete Stoff in den importierten / hergestellten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 % Massenprozent (w/w) enthalten ist und zugleich die Gesamtmenge dieses Stoffes (nicht des Erzeugnisses!) mehr als eine Tonne pro Importeur/Hersteller und Jahr beträgt.

Bei Verbindungselementen dürfte die o. g. Meldepflicht jedoch in der Regel nicht zum Tragen kommen, da der Massenanteil des gefährlichen Stoffs wesentlich kleiner als 0,1 % sein dürfte. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend zu kontrollieren.

Chemisch-Technische Produkte (z. B. Aerosole, Dichtstoffe, Mikroverkapselte Klebstoffe) sind dagegen keine Erzeugnisse, sondern Zubereitungen. Bei Zubereitungen sind die Inhaltsstoffe registrierungspflichtig. Bei Importen aus Nicht-EU-Ländern besteht somit für den Importeur eine Registrierungspflicht für die Stoffe als solche oder in Zubereitungen gem. Art. 6 REACH VO.

¹ Quelle: Technischer Ausschuss des FDS vom 24.10.2012

Werden Zubereitungen innerhalb der EU hergestellt, steht der Hersteller in der Verantwortung.

Informationspflichten innerhalb der Lieferkette

Beim Vertrieb von Erzeugnissen sind jedoch unabhängig von ihrem Ursprung in oder außerhalb der EU ggf. Informations- und Mitteilungspflichten zu beachten.

Für alle Erzeugnisse, die besorgniserregende Stoffe gemäß der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 % enthalten, besteht nach Art. 33 eine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette. Danach ist der Lieferant verpflichtet, seinem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Seit Dezember 2010 enthält die Kandidatenliste unter anderem den Stoff „Chromium trioxide“ (Chrom(VI)oxid oder Chromtrioxid). Dieser Stoff ist in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten, jedoch mit einem Anteil deutlich < 0,1 % des Erzeugnisses. Insofern besteht hierfür keine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette.

Sicherheitsdatenblätter schreibt die REACH VO gemäß Art. 31 nur bei Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen vor.